

**Anmerkungen für die Beurteilung von Masterarbeiten
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

(gültig ab 28.11.2024)

1. Die Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis ohne gesonderte Genehmigung darf erfolgen:

- Bei einem aktiven Dienstverhältnis an der WU durch ...
 - Ordentliche Universitätsprofessor*innen (= o.Univ.Prof.)
 - Universitätsprofessoren*innen (= Univ.Prof.)¹
 - Außerordentliche Universitätsprofessoren*innen (= ao.Univ.Prof.)
 - Assoziierte Professor*innen (Assoz.Prof.)
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit abgeschlossener Habilitation, z.B. Universitätsdozenten*innen (= Univ.Doz.), Privatdozent*innen (= PD / Priv.Doz.), Gastprofessor*innen
- Bei einem ehemaligen Dienstverhältnis an der WU durch ...
 - Universitätsprofessoren*innen im Ruhestand (em.Univ.Prof., o.Univ.Prof.i.R., ao.Univ.Prof.i.R.)²

2. Die Beurteilung von Masterarbeiten darf erfolgen, wenn eine Genehmigung durch die*den Vizerektor*in für Lehre und Studierende vorliegt und der Senat darüber informiert wird:³

- Bei einem aktiven Dienstverhältnis an der WU durch ...
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG⁴ sowie Gastprofessor*innen ohne Habilitation, aber mit abgeschlossenem Doktorats-/PhD-Studium im Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes.
- Bei keinem aktiven oder einem ehemaligen Dienstverhältnis an der WU durch ...
 - Honorarprofessor*innen ohne Lehrbefugnis im Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes
 - Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung.
 - Pro Arbeit muss ein eigener Antrag eingebracht werden.

Entsprechende Anträge sind von der*dem zuständigen Programmdirektor*in an die*den Vizerektor*in für Lehre und Studierende über studentsupport@wu.ac.at zu richten.

3. Die Mitbetreuung von Masterarbeiten darf erfolgen durch, ...

- Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die ein aktives Dienstverhältnis an der WU haben.

¹ Keine Assistenzprofessor*innen (Abkürzung: Ass.Prof.) = nicht-habilitierte Universitätslehrer*innen

² Emeritierte Universitätsprofessor*innen = ehemalige o.Univ.Prof. sowie ao.Univ.Prof. = Beamte im Ruhestand (NICHT: Univ.Prof./Assoz.Prof. laut KV in Pension!)

³ Siehe § 33 Abs. 1 und 2 Satzung der WU. Die Betreuung durch die*den Vizerektor*in für Lehre und Studierende muss in jedem Fall vor Beginn der Betreuung (Datum der Betreuungszusage) erfolgen und erhält Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Unterschrift der*des Vizerektor*in für Lehre und Studierende.

⁴ Dies schließt auch die Gruppe der „Externen Lektor*innen“ mit ein. Die Betreuung durch die*den Vizerektor*in für Lehrende und Studierende muss in jedem Fall im Rahmen eines aktiven Dienstverhältnisses passieren. Die Fertigstellung und Abgeltung der Betreuung ist bis zu einem Jahr nach Ende des Dienstverhältnisses möglich.